

36. Inwieweit verstößt der Verkauf einer ärztlichen Praxis gegen die guten Sitten?
B.G.B. § 138.

II. Zivilsenat. Urt. v. 17. Mai 1907 i. S. B. (Befl.) w. R. (Al.).
Rep. II 22/07.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den, den Sachverhalt ergebenden
Gründen:

... „Der Beklagte, der praktischer Arzt ist und in Dresden in dem Hause Waisenhausstraße Nr. 4 eine Praxis für Zahn- und Mundkrankheiten betrieb, hat mit dem Kläger, ebenfalls einem praktischen Arzt, einen Vertrag vom 1. Dezember 1902 über den weiteren Betrieb der Praxis in jenem Hause durch den Kläger geschlossen. Der Kläger, der die Praxis am 1. April 1903 von dem Beklagten übernommen hat, und über dessen Vermögen im November 1903 auf Antrag des Beklagten das (inzwischen beendete) Konkursverfahren eröffnet ist, hat jenen Vertrag als nichtig angefochten, und zwar einmal, weil er gegen § 134 B.G.B. in Verbindung mit der Landesordnung für die ärztlichen Bezirksvereine im Königreich Sachsen vom 14. März 1899 verstöße, die den Kauf und Verkauf der ärztlichen Praxis verbiete, und sodann, weil der Vertrag die guten Sitten verletze und somit unter § 138 B.G.B. falle. Das Landgericht hat den ersten Grund für durchgreifend erachtet; auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht in seinem jetzt mit der Revision angegriffenen Urteil die Berechtigung des Klägers zur Anfechtung des Vertrages aus § 134 B.G.B. unentschieden gelassen, die Anfechtung aber aus § 138 für begründet erachtet. Hiergegen richtet sich die Revision.

In dem Vertrage sind seinem Wortlaute nach nur Inventarstücke und Gebrauchsgegenstände als verkauft bezeichnet, und zwar für einen Preis in Höhe des Vierfachen der Bruttoeinnahmen des Beklagten aus seiner Praxis im letzten Quartale seines Betriebes (1. Januar bis 31. März 1903), zum Höchstbetrage von 70000 M., auf welche Summe der Preis demnächst zwischen den Parteien bestimmt

ist. Der Berufungsrichter hat in Übereinstimmung mit dem ersten Richter und mit einem in dieser Angelegenheit ergangenen Urteil des ärztlichen Ehrengerichtshofs für den Regierungsbezirk Dresden vom 20. Mai 1904 unangefochten festgestellt, daß trotz jenes Wortlautes des Vertrages die Absicht der Parteien dahin gegangen sei, dem Kläger die ärztliche Praxis des Beklagten gegen Entgelt zu übertragen, und in dem Abschluß des Vertrages ein Verkauf der bis dahin von dem Beklagten betriebenen Praxis für Zahn- und Mundkrankheiten liege. Der Berufungsrichter nimmt zu der Frage, ob der sog. Verkauf einer ärztlichen Praxis gegen die guten Sitten verstoße (und deshalb nichtig sei), nicht grundsätzlich Stellung, sieht aber, wenigstens im vorliegenden Falle, den Vertrag als gegen die guten Sitten verstoßend an, indem er in betreff desselben und seines weiteren Inhalts — außer der Übertragung der Praxis zum Preise von 70 000 *M* — noch folgendes, ebenfalls unangefochten, feststellt: der Kaufpreis (bezieht auf das Vierfache der vom Beklagten in einem Quartale erzielten Bruttoeinnahme und demnächst bestimmt auf 70 000 *M*) habe zu dem Werte der als verkauft bezeichneten Gegenstände in keinem Verhältnis gestanden. Der Preis habe in Monatsraten von 1500 *M* getilgt werden sollen, die unter allen Umständen wenigstens sechsmal zu entrichten gewesen seien. Wenngleich der Käufer sich dann von dem Vertrage habe lossagen können, so habe er in solchem Falle doch die geleisteten Zahlungen verloren und habe, um den Erlaß des (von den 70 000 *M*) noch rückständigen Kaufgeldbetrages erreichen zu können, die verkauften Gegenstände sämtlich zurückgeben müssen. Auch sei ihm solchenfalls jede Ausübung weiterer ärztlicher Tätigkeit in der Kreishauptmannschaft Dresden bei einer Vertragsstrafe von 25 000 *M* untersagt gewesen.

In der Begründung seines Urteils hat der Berufungsrichter zunächst im allgemeinen ausgeführt, der Arzt betreibe seine Praxis nicht als eine reine Erwerbstätigkeit; er solle sie nicht nur um des Vermögensgewinns willen ausüben, sondern zugleich auch zur Förderung des allgemeinen Wohles und als eine Tätigkeit, die für dieses von großer Bedeutung sei. Wie hierdurch der ärztliche Beruf aus dem Rahmen des gewöhnlichen Erwerbslebens herausgehoben werde, so erwache dem Arzte auch zugleich die Pflicht, insbesondere bei seinem mit der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zusammen-

hängenden Verhalten, Rücksichten zu beobachten, die dem ihm vom Publikum entgegengebrachten Vertrauen entsprechen, und die Nichteinhaltung der ihm hiernach gezogenen Grenzen könne, bei einem Handeln auf rechtsgeschäftlichem Gebiete, den Charakter eines Verstoßes gegen die guten Sitten annehmen.

Der Berufsrichter sieht einen solchen Verstoß insbesondere auch dann für gegeben an, wenn ein Arzt das ihm entgegengebrachte Vertrauen dadurch täuscht, daß er seine Praxis an eine andere Person unter Umständen überträgt, die eine Verwertung dieses Vertrauens zum Zwecke reinen Vermögensgewinnes dartun. Dieses aber erachtet der Berufsrichter hier für vorliegend, und er stützt diese seine Annahme auf die oben mitgetheilten Tatsachen sowie das Folgende: bei den Schwierigkeiten, die aus den Bestimmungen des Vertrages für den Kläger in bezug auf sein wirtschaftliches Fortkommen erwachsen, habe es auf der Hand gelegen, daß der Weiterbetrieb der Praxis bei ihm von der Notwendigkeit, hierbei unter allen Umständen möglichst hohe Einnahmen zu erreichen, in einem für die Hilfesuchenden sehr nachtheiligen Grade beeinflusst sein mußte, ganz abgesehen davon, daß auch sonst einem unter so drückenden Verhältnissen arbeitenden Arzte die Arbeitsfreudigkeit und die Geneigtheit, bei seiner Tätigkeit zugleich dem Allgemeinwohl zu dienen, in erheblichem Maße abgehen werde. Die hieraus sich ergebenden Umstände träten im vorliegenden Falle noch hinzu zu dem an sich bei jedem Verkaufe der ärztlichen Praxis gegebenen Nachteil, daß der Verkäufer weniger auf die wissenschaftliche und sittliche Befähigung seines Nachfolgers als auf die Höhe des Kaufpreises Rücksicht nehme, und trotzdem zu einer Empfehlung seines Nachfolgers, den der alte Kundenkreis aus Gewöhnung und Bequemlichkeit aufsuche, durch sein pekuniäres Interesse geradezu genötigt sei.

Endlich hat der Berufsrichter noch ausgeführt, daß ein Verhalten, wie es in dem Abschluß des angefochtenen Vertrages liege, nicht nur die Standesitte, sondern auch die dem Arzte der Allgemeinheit gegenüber obliegenden Pflichten, nicht nur das Standesbewußtsein und ein bloß gesteigertes Standesgefühl der Arzte, sondern auch die sittliche Empfindung der Gesamtheit verletze.

Die gesamten Ausführungen des Berufsrichters lassen einen Rechtsirrtum nirgends erkennen; sie werden vielmehr durch die ge-

trossenen Feststellungen getragen und sind jedenfalls in bezug auf den vorliegenden Fall zutreffend und billigenwert. Es hat sich bei dem Vertrage der Parteien um eine rein vermögensrechtliche Transaktion, um die rein geschäftsmäßige Übertragung der Praxis gehandelt; die ärztliche Praxis ist der Kaufgegenstand gewesen; der Einfluß, den der Beklagte als Arzt auf das Publikum gewonnen hatte, und das Vertrauen, das ihm vom Publikum entgegengebracht wurde, sind zum Gegenstande eines Gewinns gemacht und in gewinnfüchtiger Absicht ausgenutzt worden. Dieses ist unter Bedingungen geschehen, die den übernehmenden Arzt nötigten — oder doch zum mindesten die Gefahr in sich bargen, daß der übernehmende Arzt unter dem Einflusse eines starken wirtschaftlichen Drucks dazu geführt werden würde —, daß er bei Ausübung seines Berufes sein Augenmerk vor allem und unter Außerachtlassung voller Berücksichtigung der Interessen der seine Hilfe nachsuchenden Personen auf die Erzielung möglichst hoher Einnahmen richtete. Ein Vertrag unter dergleichen Bedingungen verletzt, wie von dem Berufungsrichter ebenfalls ausdrücklich hervorgehoben ist, nicht nur das Standesbewußtsein und das Standesinteresse der Ärzte, sondern das allgemeine Volkswußtsein, die Anschauungen der Gesamtheit der billig und gerecht Denkenden und verstößt somit gegen die guten Sitten.

Es ist von dem Revisionskläger gegenüber den Ausführungen und Feststellungen des Berufungsrichters zwar gerügt worden: 1. dieser habe übersehen, daß nach der Behauptung des Beklagten der Reinertrag der Praxis des Klägers vom 1. April bis zum 31. Dezember 1903 sich auf 30000 *M* belaufen habe; bei einer solchen Praxis habe der Kläger nicht zum Nachteile seiner Patienten die Einnahmen behufs Abzahlung von monatlich 1500 *M* zu steigern brauchen; 2. es sei nicht behauptet und nicht festgestellt, daß der Beklagte bei Auswahl des Klägers zum Nachteile seiner ehemaligen Patienten weder auf wissenschaftliche noch auf sittliche Befähigung gesehen habe.

Diese Rügen konnten Beachtung nicht finden. Wenn der Kläger in den neun Monaten der Ausübung der Praxis durch ihn in der Tat die von dem Beklagten behaupteten Einnahmen gehabt hat, so steht dieses den tatsächlichen Annahmen des Berufungsrichters nicht entgegen, es habe eine Wertung des dem Arzte entgegengebrachten Vertrauens zum Zwecke reinen Vermögensgewinns

stattgehabt, und es sei der Weiterbetrieb der Praxis von der Notwendigkeit, unter allen Umständen möglichst hohe Einnahmen zu erzielen, beeinflusst gewesen. Eine Feststellung, daß der Beklagte bei dem Verkauf seiner Praxis an Kläger nicht auf dessen wissenschaftliche und sittliche Befähigung gesehen habe, ist von dem Berufungsrichter allerdings nicht getroffen; es bedurfte einer solchen Feststellung nach dem Vorhergesagten aber auch nicht, und der Berufungsrichter weist in der hierbei in Frage kommenden Beziehung auch nur im allgemeinen darauf hin, daß bei jedem derartigen Verkauf der Nachteil schon durch die Gefahr gegeben ist, daß der Verkäufer weniger auf die wissenschaftliche und sittliche Befähigung seines Nachfolgers als auf die Höhe des Kaufpreises Rücksicht nimmt.

Der Revisionskläger hat ferner noch ausgeführt: wie schon der Verkauf einer ärztlichen Praxis an sich nicht unter § 138 B.G.B. falle, so gelte dieses noch mehr von dem Verkauf einer zahnärztlichen, hier in Frage stehenden Praxis. Der Verkauf einer solchen werde nicht einmal von den Standesgenossen mißbilligt; die zahnärztliche Praxis stehe auch durch Antauf, Bearbeitung und Lieferung von Materialien dem gewerblichen Berufe noch näher als die eigentliche ärztliche Praxis. Es bedarf keiner Erörterung darüber, ob es in der Tat für die Anwendbarkeit des § 138 B.G.B. einen rechtlichen Unterschied zu bilden vermöchte, wenn der hier vorliegende Vertrag zwischen zwei Zahnärzten über den Verkauf einer zahnärztlichen Praxis geschlossen wäre. Denn der Berufungsrichter hat festgestellt, daß es sich bei dem zwischen den Parteien (zwei Ärzten) abgeschlossenen Vertrage, wenn auch in beschränkterem Maße, so doch immerhin um die Ausübung der Heilkunde des Arztes gehandelt habe. . . .